

SAMW-Statuten

vom 31.5.1990, revidiert am 3.6.1998, am 23.5.2002, am 26.11.2009, am 28.11.2013, am 16.11.2017 und am 26.11.2019

Artikel 1 Name und Rechtsform

Die Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) ist eine Stiftung gemäss Art. 80ff ZGB.

Je nach Sprache sind folgende Namen und Abkürzungen zu verwenden:

- Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)
- Académie Suisse des Sciences Médicales (ASSM)
- Accademia Svizzera delle Scienze Mediche (ASSM)
- Swiss Academy of Medical Sciences (SAMS).

Die SAMW ist Mitglied der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Artikel 2 Sitz

Die SAMW hat ihren Sitz in Bern.

Artikel 3 Zweck

Die SAMW unterstützt eine hohe Qualität der Medizin in all ihren Facetten. Sie setzt sich ein für die Stärkung der Forschung und für den Transfer des Wissens in Aus-, Weiter- und Fortbildung und nimmt eine führende Rolle wahr in der umfassenden Reflexion über die Zukunft der Medizin.

Im Sinne der Früherkennung antizipiert sie mögliche Entwicklungen und deren Auswirkungen auf Individuen, Gesellschaft und Medizin. Sie engagiert sich bei der Klärung ethischer Fragen im Zusammenhang mit neuen medizinischen Erkenntnissen, stellt ethische Richtlinien auf und setzt sich für deren Umsetzung ein. Die SAMW steht im Dialog mit der Gesellschaft: Sie nimmt Anliegen, Hinweise und Ängste aus der Bevölkerung auf, bemüht sich aktiv um Informationsvermittlung und steht für Experten- und Beratungstätigkeit zuhanden von Politik und Behörden zur Verfügung.

Im Rahmen der Akademien der Wissenschaften Schweiz engagiert sich die SAMW in der Hochschul-, Wissenschafts- und Bildungspolitik; durch aktive Mitarbeit und Mitgliedschaft in verschiedenen internationalen Organisationen pflegt sie auch den internationalen Informations- und Erfahrungsaustausch.

Artikel 4 Aktivitäten

Zur Erreichung ihrer Ziele nimmt die SAMW die folgenden Aktivitäten wahr:

- Unterstützung von wissenschaftlichem Nachwuchs und Forschungsprojekten
- Bearbeitung spezifischer Fragestellungen durch Kommissionen, Subkommissionen und Arbeitsgruppen
- Ausarbeitung von Richtlinien zu medizin-ethischen Fragestellungen
- Veröffentlichung von Positionspapieren und Stellungnahmen
- Organisation von Tagungen
- Zusammenarbeit mit akademischen Institutionen im In- und Ausland
- Öffentlichkeitsarbeit

Artikel 5 Organe

Die Organe der Akademie sind:

- A. der Senat
- B. der Vorstand¹
- C. das Generalsekretariat
- D. die Kommissionen
- E. die Revisionsstelle

A Senat

Artikel 6 Stellung, Einberufung

Der Senat ist das oberste Stiftungsorgan.

Die Senatsmitglieder üben ihre Tätigkeit in vollständiger Unabhängigkeit aus. Sie verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an den Aufgaben der Akademie im Sinne der vorliegenden Statuten. Sie versehen ihre Funktionen ehrenamtlich.

Der Senat wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Ausserordentliche Versammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Drittel der Senatsmitglieder dies verlangt.

Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, in ihrer oder seiner Verhinderung von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten geleitet. Abstimmungen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, in der Regel offen, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden. Vorbehalten bleiben Art.

8, 20 und 21. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Artikel 7 Zusammensetzung

Der Senat setzt sich zusammen aus den Ordentlichen Mitgliedern, den Einzelmitgliedern, den Korrespondierenden Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. An den Sitzungen des Senats können ausserdem Gäste anwesend sein.

a) Die *Ordentlichen Mitglieder* umfassen

- Angehörige der medizinischen Fakultäten und der Vetsuisse-Fakultät (je 4),
- Angehörige der mit der Ausbildung von Ärzten und zugehörigen Prüfungen betrauten Institutionen (je 2),
- Angehörige der Ärzteschaft (FMH: 8; Fachgesellschaften: 8),
- Angehörige der Pflege- und der therapeutischen Wissenschaften (3),
- Angehörige der Pharmazeutischen Wissenschaften (2)
- Vertreterinnen oder Vertreter der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft, des Schweizerischen Apothekerverbandes und der Gesellschaft Schweizerischer Tierärztinnen und Tierärzte (je 2).

Ordentliche Mitglieder sind ferner die jeweiligen Direktorinnen oder Direktoren des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.

b) Zu *Einzelmitgliedern* können vom Senat Persönlichkeiten berufen werden, die sich ausgezeichnet haben durch aussergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen mit Bezug zur Medizin und durch ihr Engagement für akademische Anliegen ausserhalb des eigenen engeren Fachbereichs.

¹ Der Vorstand übt die Funktion eines Stiftungsrates aus.

- c) Zu *Korrespondierenden Mitgliedern* kann der Senat im Ausland lebende Forscherinnen oder Forscher ernennen, die sich durch aussergewöhnliche medizin-wissenschaftliche Leistungen mit Bezug zur Schweiz ausgezeichnet haben.
- d) Zu *Ehrenmitgliedern* kann der Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Förderung der Wissenschaft, um das Gesundheitswesen und/oder die SAMW besonders verdient gemacht haben.
- e) Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation, und die Medizinischen Fachgesellschaften, die nicht durch ein Ordentliches Mitglied vertreten sind, können je 1 Vertreterin oder Vertreter als *Gast* in den Senat delegieren. Präsidentinnen oder Präsidenten von SAMW-Kommissionen oder ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, die dem Senat nicht angehören, Vertreterinnen oder Vertreter weiterer, vom Vorstand oder Senat bezeichneter Organisationen sowie die Mitglieder des Vorstands können an dessen Sitzungen ebenfalls als Gäste teilnehmen.

Artikel 8 Wahlverfahren und Amtsdauer

Vorschläge für die Ernennung von Einzel-, Ehren- und Korrespondierenden Mitgliedern sind der Nominationskommission mit schriftlicher Begründung vor dem 1. März einzureichen. Die Nominationskommission legt ihre Vorschläge dem Vorstand vor, und dieser leitet eine bereinigte Liste zur Entscheidung an den Senat weiter. Der Senat hat seinen Entscheid in geheimer Abstimmung zu treffen, und für die Ernennung braucht es die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Ernennung zum Einzel-, Ehren- oder Korrespondierenden Mitglied erfolgt auf Lebenszeit. Bei grobem Fehlverhalten kann der Senat ein Mitglied ausschliessen; für den Ausschluss braucht es die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Die Ordentlichen Senatsmitglieder werden von den delegierenden Institutionen ernannt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich; doch kann ein Mitglied durch dieselbe Instanz für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden delegiert werden. Diese Amtsdauerbeschränkung gilt nicht für die jeweiligen Direktorinnen oder Direktoren des Bundesamtes für Gesundheit und des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Die Amtsdauer endet ebenfalls mit Rücktritt aus der Tätigkeit in der delegierenden Institution.

Artikel 9 Kompetenzen

Dem Senat stehen namentlich folgende Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten unter Vorbehalt der Wahrung des Stiftungszwecks und der Genehmigung durch die in Art. 4 Abs. 3 der Stiftungsurkunde genannten Institutionen (FMH; Medizinische Fakultäten Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich; Vetsuisse-Fakultät);
- b) die Wahl des Vorstandes und die Ernennung seiner Präsidentin oder seines Präsidenten, der ersten Vizepäsidentin oder des ersten Vizepäsidenten, der zweiten Vizepäsidentin oder des zweiten Vizepäsidenten, der Kassierin oder des Kassiers und der Revisionsstelle;
- c) die Einsetzung und die Aufhebung von Kommissionen und die Wahl der Kommissionspräsidentinnen oder Kommissionspräsidenten;
- d) die Wahl der Mitglieder der Nominationskommission;
- e) die Ernennung von Einzelmitgliedern, von Korrespondierenden Mitgliedern und von Ehrenmitgliedern des Senats;
- f) der Ausschluss von Mitgliedern bei grobem Fehlverhalten;
- g) die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den Akademien der Wissenschaften Schweiz;
- h) die Verabschiedung von Richtlinien und Empfehlungen, welche spezifische Aspekte von ärztlicher, pflegerischer und medizinisch-wissenschaftlicher Tätigkeit betreffen;

- i) die Behandlung von Fragen, die dem Senat vom Vorstand oder von den Kommissionen unterbreitet werden.

Einzel- und Ehrenmitglieder haben während ihres Einsitzes im Vorstand kein Stimmrecht im Senat.

B Vorstand

Artikel 10 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, max. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, der Kassierin oder dem Kassier, der Präsidentin oder dem Präsidenten der ZEK, der Präsidentin oder dem Präsidenten FMH und mindestens zwei Beisitzenden.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 4 Jahre gewählt; eine einmalige Wiederwahl in der gleichen Funktion ist möglich. Diese Amtsdauerbeschränkung gilt nicht für die Präsidentin oder den Präsidenten FMH.

Für die Wahl neuer Vorstandsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreitet die Nominationskommission dem Vorstand einen Einer- oder Zweivorschlag; der Vorstand leitet diesen mit einer Empfehlung zur Entscheidung an den Senat weiter.

Artikel 11 Kompetenzen und Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht dem Senat, den Akademien der Wissenschaften Schweiz oder einem anderen Organ vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegen namentlich die Planung, Leitung und Beaufsichtigung der Geschäfte der SAMW, die Durchführung der vom Senat gefassten Beschlüsse, die Ausarbeitung und Genehmigung von Stellungnahmen und Positionspapieren, die Wahl von Kommissionsmitgliedern (mit Ausnahme der Nominationskommission) und von Vertretern der Akademie in externe Gremien sowie die Ernennung und Entlassung des Generalsekretärs.

Er erlässt die für die Erfüllung der Aufgaben der SAMW erforderlichen Reglemente und Weisungen.

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

Im Bereiche des rechtsgeschäftlichen Handelns wird die Akademie durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied und der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär verpflichtet. Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin oder der Präsident, die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident, die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident, die Kassierin oder der Kassier sowie die Generalsekretärin oder der Generalsekretär.

Im nicht-geschäftlichen Bereich (Abgabe von Stellungnahmen usw.) vertritt die Präsidentin oder der Präsident, in seiner Verhinderung eine von ihm beauftragte Vertretung die Akademie nach Aussen.

C Generalsekretariat

Artikel 12 Generalsekretariat

Die SAMW unterhält ein Generalsekretariat.

Artikel 13 Leitung

Der Vorstand ernennt für die Geschäftsführung eine Generalsekretärin oder einen Generalsekretär. Diese oder dieser ist unmittelbar der Präsidentin oder dem Präsidenten unterstellt; an den Sitzungen des Senates und des Vorstandes nimmt sie oder er mit beratender Stimme teil.

Sie oder er ist Mitglied der Geschäftsleitung der Akademien der Wissenschaften Schweiz und stellt die Zusammenarbeit mit diesen sicher.

Der Vorstand legt in einem nach Art. 19 erlassenen Finanzreglement die Finanzkompetenzen der Generalsekretärin oder des Generalsekretärs fest.

Die Entscheidung über die personelle und materielle Organisation des Generalsekretariats liegt – nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten – bei der Generalsekretärin oder beim Generalsekretär.

D Kommissionen

Artikel 14 Kompetenzen, Zusammensetzung, Verfahrensvorschriften

Zur Ausführung bestimmter Aufgaben kann der Senat Kommissionen einsetzen.

Ihre Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Senat kann Ausnahmen von der Amtsdauerbeschränkung vornehmen. Die Kommissionspräsidentinnen bzw. Kommissionspräsidenten oder ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter können an den Sitzungen des Senates als Gäste teilnehmen.

Die Kommissionen bearbeiten ihre Aufgaben selbständig; das Generalsekretariat leistet fachliche und administrative Unterstützung.

Artikel 15 Berichterstattung

Die Kommissionen haben jährlich bis zum 31. Januar über ihre Tätigkeit zu berichten. Die Kommissionsberichte werden auf der Website veröffentlicht. Sämtliche Kommissionen bezeichnen sich auf den Titeln ihrer Veröffentlichungen als Kommissionen der Akademie.

E Revisionsstelle

Artikel 16 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle ist aus zwei ordentlichen Rechnungsrevisorinnen oder Rechnungsrevisoren und aus zwei Suppleantinnen oder Suppleanten zu bestellen. Anstelle solcher Revisorinnen oder Revisoren kann der Senat auch ein Treuhandinstitut mit der Rechnungsprüfung betrauen. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt gleichzeitig und für die gleiche Dauer wie diejenige des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft das gesamte Rechnungswesen der Akademie und ihrer Kommissionen. Über das Ergebnis ihrer Rechnungsprüfung erstattet die Revisionsstelle schriftlichen Bericht an den Vorstand zuhanden des Senates.

Artikel 17 Finanzielle Mittel

Die Ausgaben der SAMW werden bestritten durch:

- a) die Subvention des Bundes;
- b) Erträge aus Fonds;
- c) Zuwendungen Dritter.

Für die Verbindlichkeit der SAMW haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Artikel 18 Finanzkompetenzen

Der Vorstand ist zuständig für die Finanz- und Vermögensverwaltung sowie im Rahmen des Budgets für sämtliche Ausgaben.

Er regelt in einem Finanzreglement die Kompetenzen von Präsident oder Präsidentin, Kassier oder Kassierin, Kommissionen sowie Generalsekretär oder Generalsekretärin.

Artikel 19 Statutenänderung

Für einen Vorschlag zur Änderung der Statuten gemäss Art. 4 der Stiftungsurkunde bedarf es im Senat einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen; eine Statutenänderung erfordert zudem die Zustimmung der Aufsichtsbehörde sowie des Bundesrates.

Artikel 20 Auflösung, Zusammenschluss

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Auflösung der SAMW bzw. der Zusammenschluss mit einer anderen Organisation erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und bedarf zudem der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Im Falle einer Auflösung der SAMW werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung von Bundesmitteln bleibt vorbehalten.

Bern, 26. November 2019



Prof. Daniel Scheidegger
Präsident



Valérie Clerc
Generalsekretärin